

BVGer C-7634/2025 vom 15. September 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7634_2025_d20250915

FR: TAF C-7634/2025 du 15 septembre 2025

IT: TAF C-7634/2025 del 15 settembre 2025

Regeste

Verfahrenskosten | Invalidenversicherung, Eingliederungsmassnahmen, Neuverlegung der Verfahrenskosten nach Urteil BGer 8C_453/2024 vom 15. September 2025

Erwägungen

E. 1

Die Verfahrenskosten für das Verfahren C-5236/2020 in der Höhe von Fr. 800.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss entnommen.

E. 2

Im Verfahren C-5236/2020 wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Für das vorliegende Verfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben und es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, die Vorinstanz und das BSV.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin: Der Gerichtsschreiber:

Selin Elmiger-Necipoglu Samuel Wyrsch

C-7634/2025 Seite 5 Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.